

**Genehmigt**

**durch den Beschluss  
des Gründungsrats der  
«Gesellschaftliche Stiftung „Vereinigung der  
Deutschen Kasachstans „Wiedergeburt“»**

**Nr. 6 vom 18. Mai 2018**

**Verordnung  
über das Verfahren zur Wiedererstattung von Ausgaben für den Kauf von Arzneimitteln für  
bedürftige Bürger deutscher Nationalität**

Diese Verordnung über das Verfahren zur Wiedererstattung von Ausgaben für den Kauf von Arzneimitteln für bedürftige Bürger deutscher Nationalität (im Folgenden "Verordnung" genannt) regelt die Verfahren zur Wiedererstattung von Ausgaben für den Kauf von Arzneimitteln im Rahmen des Programms zur Unterstützung der deutschen Ethnie in Kasachstan.

**1. Allgemeine Bestimmungen**

1.1. Grundbegriffe, die in dieser Verordnung verwendet werden:

- GS „Wiedergeburt“ – die «Gesellschaftliche Stiftung „Vereinigung der Deutschen Kasachstans „Wiedergeburt“»
- RG „Wiedergeburt“ – die Regionale gesellschaftliche Vereinigung der Deutschen Kasachstans „Wiedergeburt“;
- Aufsichtsrat ist der Aufsichtsrat der GS „Wiedergeburt“
- Zuschussvertrag ist der Vertrag, der zwischen der GS „Wiedergeburt“» und GIZ abgeschlossen wird, in dessen Rahmen die Zuschussmittel für die Unterstützung der deutschen Ethnie in Kasachstan zugewiesen werden.
- Der Begünstigte ist eine Person, die die Kriterien für den Erhalt von Unterstützung in Form von Wiedererstattung von Ausgaben für den Kauf von Arzneimitteln erfüllt.
- Liste der Arzneimittel - Liste der lebenswichtigen Arzneimittel.

1.2. Die Wiedererstattung von Ausgaben für den Kauf von Arzneimitteln an bedürftige Bürger deutscher Nationalität wird aus Mitteln des Zuschussvertrags geleistet.

1.3. Die Verteilung der Mittel für den Kauf von Arzneimitteln unter den RG "Wiedergeburt" erfolgt in Übereinstimmung mit der Anzahl der Einwohner deutscher Nationalität in der Region.

1.4. RG errichtet einen Antrag auf Finanzierung nach einer Standardform und reicht ihn gemäß dem genehmigten Plan für die Zuweisung von Finanzmitteln der GS „Wiedergeburt“» ein.

1.5. Bei der Erstellung und Verteilung eines Budgets für die Wiedererstattung von Arzneimitteln aus dem auf die RG "Wiedergeburt" einkalkulierten Betrag müssen 15% für Notfallbeschwerden und -situationen berücksichtigt werden, die eine Ausnahme von den Vorschriften dieser Verordnung darstellen.

1.6. Wiedererstattungsbetrag wird innerhalb der Grenzen der Ausgaben für den Kauf von lebenswichtigen Arzneimitteln und medizinischen Produkten in Höhe von dem dreimonatlichen Bedürfnis bis zu in Anhang 1 dieser Verordnung genannten Beträge gezahlt.

**2. Die Grundprinzipien der Politik der GS „Wiedergeburt“ bei der Wiedererstellung der Ausgaben für den Kauf von Arzneimitteln:**

- 1) Versorgung von Bürgern deutscher Nationalität mit lebenswichtigen Arzneimitteln in Höhe von dem dreimonatlichen Bedürfnis;
- 2) Gewährleistung der Gleichberechtigung von Bürgern deutscher Nationalität für Erhaltung medizinischer Hilfe;

3) rationelle Verwendung der verfügbaren Mittel bei der Wiedererstellung der Ausgaben für Arzneimittel, die von den Begünstigten erworben wurden;

### **3. Begünstigungskriterien.**

3.1. Ein Begünstigte im Rahmen des Projekts "Wiedererstattung von Ausgaben für den Kauf von Arzneimitteln an bedürftige Bürger der deutschen Nationalität" können Bürger der deutschen Nationalität und ihre Familienangehörige sein, die ihren ständigen Wohnsitz im Hoheitsgebiet der Republik Kasachstan haben:

- Witwen / Witwer von Trudoarmisten und gewöhnlichen Deutschen, die seit mindestens 25 Jahren verheiratet sind;
- Rentner, die den Status "rehabilitiert" nicht haben, auf der Grundlage einer Bescheinigung des Arztes über die Dispensairekontrolle und eines Pakets von Dokumenten, das für alle gleich ist.

3.2. Hilfe bei der Wiedererstattung von Ausgaben für den Kauf von Arzneimitteln wird den folgenden Kategorien von Begünstigten und in den folgenden Situationen geleistet:

- Trudoarmisten
- vor 1956 rehabilitierte Personen mit einer Mindestrente oder Rente bis zu 65 000 Tenge. (einzelstehende) oder mit einem Einkommen in Höhe von bis zu 45.000 Tenge für ein Mitglied der Familie (Einkommen pro Person, mit 2 oder mehr zusammenlebenden Personen),
- Invaliden der I, II, III Gruppen;
- Mehrkinderfamilien (mit 4 oder mehr zusammenlebenden minderjährigen Kindern);
- Witwen/Witwer von Trudoarmisten;
- in Notsituationen (Verletzungen, Operationen, erstmalig festgestellte schwere Erkrankungen);

2.3. Um die Einhaltung der Kriterien zu bestätigen, übermittelt der Begünstigte einem Sozialkoordinator in RG "Wiedergeburt" folgende Unterlagen:

- Kopie des Personalausweises,
- Kopie der Rehabilitationsbescheinigung,
- Kopie der ärztlichen Feststellung der Invalidität (wenn es solche gibt)
- Bescheinigung über die Rentenhöhe,
- ein ärztlicher Befund oder ein Krankenhausentlassungsschein,
- ärztliche Verschreibung mit einem echten Siegel (nicht mehr als zwei Wochen alt).

### **4. Regeln und Verfahren für Wiedererstattungszahlungen.**

4.1 Die Wiedererstattung von Arzneimitteln erfolgt im Rahmen der genehmigten Arzneimittelliste (Anhang 1).

4.2 Nicht mehr als 4 Arzneimittel sind wiederzuerstatten.

Verfahren der Wiedererstattungszahlungen:

4.3.1 Um Wiedererstattungszahlungen zu erhalten, muss der Begünstigte dem sozialen Koordinator der RG "Wiedergeburt" einen Antrag auf Wiedererstattung und einen Steuerbeleg (Rechnung) unter Angabe des Namens des Arzneimittels stellen;

4.3.2 Der soziale Koordinator der RG "Wiedergeburt" prüft, ob das Arzneimittel in der Liste der Arzneimittel steht, und ob der Kaufpreis den für das jeweilige Arzneimittel festgelegten Preis übersteigt.

4.3.3 Wenn der potentielle Begünstigte alle Kriterien erfüllt und alle Regeln der Wiedererstattungszahlungen erfüllt werden, informiert der soziale Koordinator der RG "Wiedergeburt" den Begünstigten über die Entscheidung, die Wiedererstattung innerhalb von 5 Arbeitstagen zu zahlen.

4.3.4 Dem Begünstigten werden die Ausgaben für den Kauf von Arzneimitteln wiedererstattet, indem er Geld aus der Kasse der RG "Wiedergeburt" oder durch eine Überweisung auf eine Bankkarte bekommt .

4.3.5 Falls der Begünstigte für ein Arzneimittel eine Steuerbeleg (Rechnung) vorgelegt hat, dessen Wert den festgelegten Preis übersteigt, so die Ausgaben nach dem festgelegten Preis wiederzuerstatten sind.

Falls der Begünstigte für ein Arzneimittel einen Steuerbeleg (Rechnung) vorgelegt hat, dessen Wert den festgelegten Preis nicht übersteigt, so die Ausgaben nach dem faktischen Preis wiederzuerstatten sind.

4.4. Die Wiedererstattungszahlungen erfolgen durch den Buchhalter der RG einmal pro Monat gemäß der Nachweisstelle.

## **5. Ausnahmen.**

5.1. Trudoarmisten erhalten eine Wiedererstattung der vollen Bedürfnissumme für Arzneimittel, die von einem Arzt verschrieben wurden.

5.2. Zusätzliche Beschlüsse über Wiedererstattungszahlungen werden von der Sozialkommission gefasst, die mindestens einmal pro Monat hinsichtlich dieses Themas Sitzung halten soll. In Notfällen wird eine außerordentliche Sitzung der Sozialkommission einberufen.

5.3. Bei schweren Erkrankungen oder anderen erschwerenden Faktoren werden Ausgaben für erworbene Arzneimittel durch den Beschluss der Sozialkommission in Höhe von nicht mehr als 10% der der RG zugewiesenen Finanzmittel wiedererstattet.

5.4. Die Sozialkommission fasst außerdem einen Beschluss, im Umfang von 15% des Betrags, der für die RG "Wiedergeburt" zur Verfügung gestellt wird, die Ausgaben für den Kauf medizinischer Verbrauchsmaterialien und Geräte gemäß der Liste der Arzneimittel wiederzuerstatten.

5.5. Wenn der Begünstigte die Voraussetzungen für einen Minderbegüterten nicht erfüllt (nach den Kriterien der Zuordnung der Einwohner von der Republik Kasachstan den Arbeitslosen und Minderbegüterten, die am 5. Oktober 2011 durch Verordnung № 353-ø des Bundesministers für Arbeit und Sozialschutz der Bevölkerung der Republik Kasachstan genehmigt wurden) oder an keine schwere Erkrankung leidet (nach der Liste der gesellschaftlich wichtigen Krankheiten, genehmigt am 4. Dezember 2009 durch den Beschluss № 2018 der Regierung der Republik Kasachstan), dann bei der Wiedererstattung ist es erforderlich, die individuelle Einkommensteuer in Höhe von 10% abzuziehen und ins Budget spätestens am 25. Monatstages des folgenden Monats die individuelle Einkommensteuer zu überweisen.